

FAQ zur Dritten Richtlinie zur Förderung regionaler Cluster für die MINT-Bildung von Jugendlichen (MINT-Cluster III)

Die vorliegenden FAQ geben Interessierten, die ein Vorhaben zur Bildung eines Clusters im Rahmen der Bekanntmachung vom 06.03.2023 für die „dritte Richtlinie zur Förderung regionaler Cluster für die MINT-Bildung von Jugendlichen (MINT-Cluster III)“ planen, ergänzende und verlässliche Informationen.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Fragen zur Bekanntmachung vom 06.03.2023 (MINT-Cluster III)	3
1.1	Was wird gefördert?	3
1.2	Was ist nicht förderfähig?	3
1.3	Welche Anforderungen werden an die Struktur eines Clusters gestellt?	3
1.4	Was ist unter außerschulischen Angeboten zu verstehen?	3
1.5	Was ist unter Bildungskonzept zu verstehen?	4
1.6	Wie sollen die genannten Schwerpunkte umgesetzt werden?	4
1.7	Kann man sich im Cluster auf einen Themenbereich aus MINT beschränken?	4
1.8	Kann sich ein Cluster auf einen der zwei in der Richtlinie genannten Schwerpunkte (Bildungsbenachteiligte, Mädchen) beschränken?	5
1.9	Können auch digitale Angebote gemacht werden?	5
1.10	Kann ein Cluster auch bilinguale Lehrpersonen oder andere sprachfördernde Maßnahmen in die Angebote integrieren?	5
1.11	Wie sollen Kooperationen des Clusters dargestellt werden?	5
1.12	Wie können Schulen in die Arbeit des Clusters eingebunden werden?	5
1.13	Wie können Kitas in die Arbeit des Clusters eingebunden werden?	5
1.14	Was sollte bezüglich eines Letter of Intent beachtet werden?	5
1.15	Was ist der Unterschied zwischen strategischen Partnern und Paten?	6
1.16	Was ist eine Kooperationsvereinbarung und wann muss diese vorliegen?	6
1.17	Welche Anforderungen werden an die (Verteilung der) Expertise innerhalb des Clusters gestellt?	6
1.18	Unser Verbund besteht aus zwei Partnern und weiteren strategischen Partnern, die keine Zuwendung beantragen wollen oder dürfen, aber verbindlich und dauerhaft mit dem MINT-Cluster kooperieren – sind die formalen Anforderungen damit erfüllt?	6
1.19	Ist die Fördersumme festgelegt?	6
1.20	Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Förderung?	6
1.21	Um was für eine Art der Zuwendung handelt es sich?	6
1.22	Kann man sich an mehreren MINT-Clustern beteiligen – also mehrere Projektskizzen einreichen?	7
1.23	Können sich Cluster/Projekte bewerben, die bereits durch die öffentliche Hand oder durch Stiftungen gefördert werden?	7
1.24	Kann man in der dritten Förderrunde einen Antrag einreichen, wenn man mit seiner Projektskizze in der ersten oder zweiten Förderrunde nicht erfolgreich war?	7
1.25	Wo finde ich Beispiele guter Praxis zu MINT-Clustern?	7
1.26	Wo finde ich Hinweise auf andere MINT-Initiativen (Vernetzung, Best Practice) und bestehende Ansatzpunkte mit Blick auf die Förderschwerpunkte?	7
1.27	Wann ist mit dem Projektstart zu rechnen – vorausgesetzt das eingereichte Projekt wird zur Förderung ausgewählt?	8
1.28	Was passiert, wenn meine Projektskizze nicht erfolgreich war?	8
2	Fragen zum Kreis der antragsberechtigten Einrichtungen	9
2.1	Wer ist antragsberechtigt?	9
2.2	Wer ist nicht antragsberechtigt?	9
2.3	Wie erfolgt die Einordnung in die vier Bereiche?	9
2.4	Unter welchen Voraussetzungen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Verbundprojekt beteiligt werden?	10

2.5	Welche Institutionen zählen als außeruniversitäre Forschungseinrichtungen?.....	10
2.6	Sind institutionell finanzierte Forschungseinrichtungen antragsberechtigt?	10
2.7	Können mehrere Institute beispielsweise aus einer Hochschule an einem Cluster beteiligt sein?.....	10
2.8	Sind Schulen auch antragsberechtigt?	10
2.9	Können in einem Verbund auch zwei benachbarte Landkreise (Kommunalverbände) mitwirken?	10
3	Fragen zur Projektskizze	11
3.1	Wie soll die Projektskizze gestaltet sein?	11
3.2	Gibt es Formatvorgaben für die Projektskizzen?	11
3.3	Was ist bei der tabellarischen groben Finanzübersicht zu beachten?	11
3.4	Wie wird die Projektskizze eingereicht?.....	11
3.5	Sollen sich Verbundprojekte auf eine gemeinsame Projektskizze beschränken?.....	12
3.6	Wer reicht die Projektskizze der Verbundpartner beim Projektträger ein?	12
3.7	Muss die Projektskizze postalisch bis zum 06.06.2023 eingehen?	12
3.8	Wie sind die Unterschriften der Projektpartner zu leisten?	12
3.9	Was bedeutet „qualifizierte elektronische Signatur“ und welche Auswirkungen hat ihr Einsatz auf das Verfahren?	12
3.10	Gibt es Unterschiede zwischen der elektronischen und postalisch eingereichten Projektskizze?	13
3.11	Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?.....	13
3.12	Welche Bewertungskriterien werden bei der Begutachtung der Projektskizzen herangezogen?	13
3.13	Kann man in der Projektskizze auf andere relevante Materialien verweisen (z.B. in Form von Links)?	14
3.14	Von wem werden die Projektskizzen bewertet?	14
3.15	Wie lange dauert es, bis ich erfahre, ob ich zum Einreichen eines Vollertrages aufgefordert werde?.....	14
3.16	Besteht die Möglichkeit, dass der Projektträger vorab Projektskizzen prüft, um bestimmte Fragen zu klären?	14
4	Fragen zum Skizzen- und Antragsverfahren	15
4.1	Wie ist der formale und zeitliche Ablauf des Verfahrens?	15
4.2	Mit welcher Projektlaufzeit können Vorhaben beantragt werden?	16
4.3	Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?.....	16
4.4	Gibt es ein Beratungs- und Vernetzungsangebot für Förderinteressierte?	16
5	Fragen zu zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten	17
5.1	Welche Ausgaben/Kosten sind zuwendungsfähig?	17
5.2	Gibt es in dieser Richtlinie eine Projektpauschale?	17
5.3	Was muss beim Ansatz von Personalausgaben beachtet werden?.....	17
5.4	Können Tarifierhöhungen mit einkalkuliert werden?	18
5.5	Sind Ausgaben für öffentlich grundfinanziertes Personal (Stammpersonal) zuwendungsfähig?	18
5.6	Wann und in welcher Höhe können Aufträge an Dritte vergeben werden?.....	18
5.7	Was ist bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten?.....	18
5.8	In welchem Umfang sind Ausgaben für Dienstreisen auf Teilvorhabenebene zuwendungsfähig?	19
5.9	Sind Ausgaben für Literatur und/oder Software förderfähig?	19
5.10	Sind Raum- und Gerätemieten förderfähig?	19
5.11	Werden Ausgaben gefördert, welche die Verwaltungsinfrastruktur betreffen?	19

1 Grundsätzliche Fragen zur Bekanntmachung vom 06.03.2023 (MINT-Cluster III)

1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich **Verbundprojekte**, also **Projekte von mindestens drei Partnern unterschiedlicher Institutionen**, die zum Ziel haben:

- regionale Clusterstrukturen auf- bzw. auszubauen, durch die langfristige und dauerhafte außerschulische MINT-Bildungsangebote insbesondere für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren ermöglicht werden;
- Strukturen für niederschwellige Angebote zu schaffen, die über punktuelle MINT-Förderung hinausgehen und die im Sinne der Bildungsgerechtigkeit allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft einen Zugang zu MINT-Bildung eröffnen;
- die Breitenwirkung von MINT-Bildung in Deutschland zu unterstützen, indem sie junge Menschen für MINT begeistern und ihnen berufliche Perspektiven im MINT-Bereich aufzeigen und damit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten;
- Berührungspunkte für Kinder und Jugendliche zu MINT-Themen herstellen und unterschiedliche Zugänge anbieten, die sich an ihren Lebenswelten orientieren.

1.2 Was ist nicht förderfähig?

Nicht gefördert werden

- bestehende regionale Cluster, die auch bisher schon MINT-Bildungsangebote bereitstellen, aber keine Erweiterung der Verbundpartner, der Angebote bzw. der Reichweite der Angebote planen;
- die Entwicklungen konkreter MINT-Inhalte im Sinne einer curricularen Ausarbeitung von Formaten (hingegen sind Anpassungen von bestehenden MINT-Bildungsangeboten für die adressierte Zielgruppe des Clusters sowie deren Durchführung förderfähig);
- bundesweite MINT-Bildungsangebote wie MINT-Wettbewerbe o. ä.

1.3 Welche Anforderungen werden an die Struktur eines Clusters gestellt?

Diese Richtlinie zielt auf Strukturbildung und Verstetigung ab. Daher können ausschließlich Verbundprojekte bestehend aus mindestens drei Partnern, die jeweils einen eigenen Förderbedarf nachweisen und antragsberechtigt sind, gefördert werden, d. h. es müssen mindestens drei Partner, in der zweiten Verfahrensstufe, einen eigenen Antrag stellen. Die Koordination des geplanten Projektes kann nur durch einen Verbundpartner (antragsberechtigt und mit eigenem Förderbedarf) wahrgenommen werden. Die Verbundpartner sollen aus unterschiedlichen Bereichen stammen (vgl. dazu Nummer 2.1 der Bekanntmachung MINT-Cluster III).

1.4 Was ist unter außerschulischen Angeboten zu verstehen?

Mit außerschulischen Angeboten sind Aktivitäten gemeint, die von nicht-schulischen Akteuren/Institutionen durchgeführt werden. Dabei ist es möglich, in die außerschulischen

Angebote Lehrkräfte einzubeziehen.¹ Dies kann z.B. außerhalb der Schulpflichtzeiten an außerschulischen Lernorten, im Rahmen der Kooperation mit Schulen aber auch in Schulen und/oder während der Schulzeit stattfinden.

1.5 Was ist unter Bildungskonzept zu verstehen?

Die Aktivitäten der MINT-Cluster sollen auf einem gemeinsamen Bildungskonzept basieren, das den Rahmen für die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung der Angebote bildet. Im Bildungskonzept soll – unter Berücksichtigung relevanter Forschungserkenntnisse und Praxiserfahrungen – die Auswahl der geplanten Alters- und Zielgruppen sowie der Bildungsangebote, Themengebiete und Lernorte möglichst konkret dargelegt und die getroffene Auswahl begründet werden. Hierbei ist auch zu benennen, welche wirksamen Ansätze ggf. in die Region transferiert werden sollen. Weiterhin sind im Bildungskonzept die in 2.4 der Bekanntmachung genannten Schwerpunkte zu adressieren bzw. die Fokussierung auf einen Schwerpunkt anhand der regionalen Bedarfe und bspw. der Kapazitäten des Verbunds zu begründen. Ein weiterer Baustein des Bildungskonzepts sind die geplanten Kooperationen mit Schulen/Schulträgern und ihre Ausgestaltung.

1.6 Wie sollen die genannten Schwerpunkte umgesetzt werden?

In der Bekanntmachung „MINT-Cluster III“ werden zwei Förderschwerpunkte gesetzt: die Förderung bildungsbenachteiligter Kinder und Jugendlicher und die Förderung von Mädchen und jungen Frauen. Mindestens ein Schwerpunkt ist bei der Auswahl und Ausrichtung der Angebote zu berücksichtigen.

Die MINT-Cluster sollen einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit – im Bereich der MINT-Bildung – leisten. Im Sinne der Bildungsgerechtigkeit sind verschiedenste Formate denkbar: inklusive Angebote, Angebote für Kinder aus Familien mit Fluchterfahrung, für andere benachteiligte Gruppen, für Mädchen u.v.m. Zur Ausgestaltung der Angebote können bewährte Formate genutzt und für das geplante Cluster adaptiert werden (Best Practice).

Die Zielgruppen (Altersgruppe, Adressatenkreis) können je nach identifiziertem Bedarf unterschiedlich eng definiert werden. Die Auswahl der Zielgruppe und die thematische Schwerpunktsetzung sind in der Projektskizze zu begründen. Es besteht keine Verpflichtung beide Schwerpunkte (Bildungsbenachteiligte, Mädchen) im Angebot des Clusters abzubilden.

Die Cluster-Strukturen sollen ihr Angebot an den regionalen Bedarfen und Gegebenheiten orientieren und ausrichten. Dabei können die in der Bekanntmachung unter 2.4 genannten Ansatzpunkte zur Gestaltung der Angebote und zur Ansprache der Zielgruppe(n) genutzt werden, es können aber auch andere Ansätze verfolgt werden.

1.7 Kann man sich im Cluster auf einen Themenbereich aus MINT beschränken?

Grundsätzlich sollen die Cluster verschiedene Perspektiven auf MINT aufzeigen. Sofern sich die Verbundpartner auf einen Themenbereich in MINT beschränken wollen, sollte dies in der Projektskizze begründet werden.

¹ Je nach Bundesland können die Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und außerschulischen Lernorten variieren. Siehe dazu auch <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/rechtsvorschriften-lehrplaene/uebersicht-lehrplaene.html>.

1.8 Kann sich ein Cluster auf einen der zwei in der Richtlinie genannten Schwerpunkte (Bildungsbenachteiligte, Mädchen) beschränken?

Ja. Eine Beschränkung auf einen Schwerpunkt (Bildungsbenachteiligte, Mädchen) ist je nach regionaler und Cluster-spezifischer Ausgangslage möglich. Bei der Begründung der Auswahl sollte auf beide Schwerpunkte Bezug genommen werden.

1.9 Können auch digitale Angebote gemacht werden?

Grundsätzlich sollen regelmäßig stattfindende Angebote vor Ort und in Präsenz gefördert werden. Ergänzend können auch gut begründete digitale Angebote gefördert werden.

1.10 Kann ein Cluster auch bilinguale Lehrpersonen oder andere sprachfördernde Maßnahmen in die Angebote integrieren?

Zur Überwindung von Sprachbarrieren in Zusammenhang mit der Ansprache bestimmter, durch das Cluster gewählter Zielgruppen sind der Einsatz von bilinguaem Lehrpersonal und ggf. auch die Kombination von weiteren Maßnahmen zur Sprachförderung möglich. Letztere müssen einen inhaltlichen MINT-Bezug aufweisen.

1.11 Wie sollen Kooperationen des Clusters dargestellt werden?

In der Projektskizze ist darzulegen, welche Kooperationen – dazu sollen auch Kooperationen mit Schulen gehören – für die Arbeit des Clusters eingegangen und ausgebaut werden sollen. Vor dem Hintergrund der regionalen Ausgangslage, der Zielgruppe(n) und der Schwerpunktsetzung des Clusters sollten notwendige und im Sinne der Zielerreichung wünschenswerte Kooperationspartner identifiziert und die geplante Zusammenarbeit skizziert werden. Der Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen bspw. strategischen Partnern und dem Verbund wird zudem jeweils im Letter of Intent bestimmt.

1.12 Wie können Schulen in die Arbeit des Clusters eingebunden werden?

Ziel der Förderung ist die (stärkere) Verzahnung der außerschulischen MINT-Bildung mit den Schulen. Kooperationen mit öffentlichen Schulen sollten in Form strategischer Partnerschaften (siehe 1.15) aufgebaut und vertieft werden. Die Ausgestaltung der Kooperationen soll sich dabei an den regionalen Rahmenbedingungen orientieren.

1.13 Wie können Kitas in die Arbeit des Clusters eingebunden werden?

Eine Einbindung von Kitas bzw. Kitaträgern ist – sofern das Cluster die entsprechende Ausweitung der Altersgruppe anstrebt und begründet – z.B. als Verbundpartner – sofern förderfähig – oder Kooperationspartner mit Letter of Intent möglich.

1.14 Was sollte bezüglich eines Letter of Intent beachtet werden?

In einem Letter of Intent sollte nach Möglichkeit bereits die Kooperation skizziert werden, d. h. es sollte erkennbar sein, wer kooperiert und was Gegenstand der Kooperation sein soll. Die Letters of Intent müssen nicht im Original mit der Projektskizze eingereicht werden. Eine eingescannte Fassung ist ausreichend.

In der zweiten Verfahrensstufe müssen die Letters of Intent mit dem förmlichen Antrag nicht erneut eingereicht werden. Eine Bestätigung, dass die Letters of Intent Bestand haben (Partner, Anzahl, Inhalte der Letters of Intent), ist ausreichend.

1.15 Was ist der Unterschied zwischen strategischen Partnern und Paten?

Strategische Partner nehmen eine aktive Rolle in der Zusammenarbeit mit dem Cluster ein und bringen sich z.B. durch die Bereitstellung von Räumen, die Kommunikation über gegenseitige Bedarfe und Anknüpfungspunkte etc. ein.

Paten übernehmen die Rolle einer Schirmherrschaft oder von Mentoren. Sie unterstützen das Cluster durch ihre Erfahrungen und durch ihre Netzwerke, in dem sie z. B. Reichweite generieren.

1.16 Was ist eine Kooperationsvereinbarung und wann muss diese vorliegen?

Die Partner eines Clusters (Partner eines Verbundprojekts im Sinne des Zuwendungsrechts) regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung sollte möglichst zur Antragsstellung (zweite Stufe des Antragsverfahrens) vorliegen, spätestens jedoch 3 Monate nach Projektbeginn.

1.17 Welche Anforderungen werden an die (Verteilung der) Expertise innerhalb des Clusters gestellt?

Die Verbundpartner eines Clusters sollen sich in Ihren Kompetenzen ergänzen (komplementäre Verteilung der MINT-Kompetenz und anderer Kompetenzen im Cluster). Wesentliche Kompetenzen müssen in jedem Fall auch gewährleistet sein, wenn sich die Zusammensetzung des Clusters im Laufe des Förderzeitraumes verändern sollte. Die Kompetenzen des Clusters müssen zum Arbeitsprogramm und zur Zielgruppe passen.

1.18 Unser Verbund besteht aus zwei Partnern und weiteren strategischen Partnern, die keine Zuwendung beantragen wollen oder dürfen, aber verbindlich und dauerhaft mit dem MINT-Cluster kooperieren – sind die formalen Anforderungen damit erfüllt?

Nein. Auch wenn strategische Partner eine echte Bereicherung darstellen können, bedarf es zwingend eines dritten Verbundpartners, der grundsätzlich antragsberechtigt ist und einen eigenen Förderbedarf nachweisen kann.

1.19 Ist die Fördersumme festgelegt?

Die Höhe der Förderung richtet sich grundsätzlich nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Die Zuwendung soll gleichwohl in der Regel bis zu 600.000 EUR pro Cluster für die maximal vorgesehene Laufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann die Förderung pro Cluster bis zu 1 Million EUR betragen, insbesondere dann, wenn die in Nummer 2.4 der Bekanntmachung genannten Förderschwerpunkte besonders umfassend adressiert werden. Die Begründung für den erhöhten Mittelbedarf muss aus der Projektskizze klar hervorgehen.

1.20 Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Förderung?

Nein.

1.21 Um was für eine Art der Zuwendung handelt es sich?

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt. Sie müssen nicht zurückgezahlt werden.

1.22 Kann man sich an mehreren MINT-Clustern beteiligen – also mehrere Projektskizzen einreichen?

Ja, Skizzeneinreichenden steht es frei sich an mehreren Clustern zu beteiligen, sofern diese inhaltlich und/oder regional hinreichend voneinander abgegrenzt sind.

1.23 Können sich Cluster/Projekte bewerben, die bereits durch die öffentliche Hand oder durch Stiftungen gefördert werden?

Cluster/Projekte, die bereits durch die öffentliche Hand oder von Stiftungen und Verbänden gefördert werden, können im Rahmen dieser Förderrichtlinie nur für **zusätzliche, neue Maßnahmen** gefördert werden. Dies gilt auch für einzelne Verbundpartner in bereits bestehenden Clustern aus der ersten und zweiten Förderrunde (die Mitwirkung in zwei verschiedenen Clustern ist möglich, siehe 1.221.22). Die Abgrenzung zu den bereits geförderten Projekten/Inhalten ist darzulegen. Auch die Trennung der Bearbeitung der verschiedenen Förderprojekte muss gewährleistet sein. Eine bestehende Förderung durch Dritte ist offenzulegen.

1.24 Kann man in der dritten Förderrunde einen Antrag einreichen, wenn man mit seiner Projektskizze in der ersten oder zweiten Förderrunde nicht erfolgreich war?

Ja. Alle eingereichten Projektskizzen werden wie in den beiden vorherigen Förderrunden von einem – durch das BMBF berufenen – unabhängigen Gutachtergremium bewertet. Dieses Gutachtergremium spricht seine Förderempfehlungen gegenüber dem BMBF aus.

1.25 Wo finde ich Beispiele guter Praxis zu MINT-Clustern?

Eine Übersicht der bereits geförderten MINT-Cluster sowie die Links zu den Projektwebseiten und den Kontaktdaten der Cluster finden Sie [hier](#). Nutzen Sie gerne die Möglichkeit sich mit bereits bestehenden Clustern zu vernetzen. Die Übertragung von Beispielen guter Praxis auf neue Cluster-Strukturen ist ebenso zuwendungsfähig, wie die Umsetzung neuer Formate und Strukturen.

1.26 Wo finde ich Hinweise auf andere MINT-Initiativen (Vernetzung, Best Practice) und bestehende Ansatzpunkte mit Blick auf die Förderschwerpunkte?

Weitere MINT-Initiativen und Ansatzpunkte mit Blick auf die Förderschwerpunkte, finden Sie u. a. hier:

- <https://mint-vernetzt.de/>
- <https://mint-vernetzt.de/projects/mint-buendnis/>
- <https://www.klischee-frei.de/de/index.php>
- <https://www.cybermentor.de/>
- <https://ada-lovelace.de/mint>
- <https://zdi-portal.de/kinder-und-jugendliche/>
- <https://www.ku.de/fsa/mitarbeitende/hauptamtliche/prof-dr-annette-korntheuer/familienbildungund-flucht>
- <https://www.ph-freiburg.de/recce/projekte/adumint.html>

1.27 Wann ist mit dem Projektstart zu rechnen – vorausgesetzt das eingereichte Projekt wird zur Förderung ausgewählt?

Der Projektstart für die dritte Runde der MINT-Cluster-Förderung wird, vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Mittel, voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 liegen.

1.28 Was passiert, wenn meine Projektskizze nicht erfolgreich war?

Eine Benachrichtigung erfolgt schriftlich. Für diejenigen, deren Projektskizze nicht erfolgreich war, gibt es die Möglichkeit, ein Feedbackgespräch wahrzunehmen. Dieses wird durch den Projektträger angeboten und beinhaltet die Besprechung der Gründe für die Ablehnung sowie Hinweise zur weiteren Verwendung der Projektskizze.

2 Fragen zum Kreis der antragsberechtigten Einrichtungen

2.1 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind juristische Personen wie z. B. Verbände, Vereine, Stiftungen, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, kommunale Wirtschaftsverbände, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Bildungsträger, Gebietskörperschaften (z. B. Schulträger), Kommunalverbände (Zusammenschluss mehrerer Gemeinden) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern).

Kitas können in der Bundesrepublik unterschiedliche Rechtsformen haben. Deshalb wird empfohlen, dass die Einrichtungen auf Grundlage der Rechtsform, des Satzungszwecks/Geschäftszwecks zunächst selbst prüfen, ob sie antragsberechtigt sind (Vgl. Nummer 3 der Bekanntmachung).

Öffentliche Schulen sind keine eigenen Rechtspersönlichkeiten und somit nicht antragsberechtigt, können aber als strategische Partner in MINT-Cluster eingebunden werden; Schulträger sind als Gebietskörperschaften antragsberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung müssen nationale Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben. Des Weiteren muss bei Antragstellern die Eignung zur Verwendung öffentlicher Mittel gewährleistet sein. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (vgl. VV zu § 44 BHO Absatz 1.2).

2.2 Wer ist nicht antragsberechtigt?

Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie Personengesellschaften beispielsweise mit den folgenden Rechtsformen: GbR, OHG, eingetragener Kaufmann (EK), Kommanditgesellschaft (KG) und GmbH & Co. KG.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind öffentliche Schulen, da sie keine eigenen Rechtspersönlichkeiten sind. Sie sollen über strategische Partnerschaften (mit Letter of Intent) in die Tätigkeiten des Clusters eingebunden werden.

2.3 Wie erfolgt die Einordnung in die vier Bereiche?

Es wird empfohlen, dass die Verbundpartner die Einordnung in die vier Bereiche: Bildung und Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und öffentlicher Sektor auf kommunaler Ebene eingehend prüfen. Es kann Akteure geben, bei denen eine offensichtliche Einordnung schwierig ist. Hierfür kann folgende Leitfrage hilfreich sein: Welcher satzungsgemäße Zweck oder Geschäftszweck besteht bei der Organisation überwiegend?

Weitere Indizien für eine Einordnung **können** die Rechtsform, die überwiegende Art der Tätigkeit der Einrichtung oder auch die konkrete Rolle im Cluster sein. Notwendig ist in allen Fällen die Begründung der Einordnung in Anhang 1 der Projektskizze.

2.4 Unter welchen Voraussetzungen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Verbundprojekt beteiligt werden?

Gefordert ist immer ein Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Kosten (siehe 5.1) in Höhe von 50%.

2.5 Welche Institutionen zählen als außeruniversitäre Forschungseinrichtungen?

Folgende Institutionen zählen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen:

- Fraunhofer-Gesellschaft;
- Einrichtungen der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren;
- Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz,
- Max-Planck-Gesellschaft;
- andere Forschungseinrichtungen (Forschungstätigkeit ist durch Nachweise zu belegen).

2.6 Sind institutionell finanzierte Forschungseinrichtungen antragsberechtigt?

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten erhalten. Die entsprechenden allgemeinen Regularien der Forschungseinrichtungen sind zu beachten (z. B. Vorliegen eines begründeten Ausnahme- bzw. Einzelfalls, Zustimmung der Zentralverwaltung und/oder der fachlich zuständigen Abteilungsleitung etc.).

2.7 Können mehrere Institute beispielsweise aus einer Hochschule an einem Cluster beteiligt sein?

Ja. Die Hochschule zählt in diesem Fall allerdings als **ein** Antragsteller und damit als **ein Verbundpartner**. Ein Verbund, der z. B. aus einem eingetragenen Verein und zwei unterschiedlichen Instituten derselben Hochschule besteht, erfüllt das Kriterium von mindestens drei unterschiedlichen Verbundpartnern und Zuwendungsempfängern folglich nicht.

2.8 Sind Schulen auch antragsberechtigt?

Gebietskörperschaften (Länder, Landkreise, Bezirke) als **Schulträger** sind grundsätzlich antragsberechtigt. Öffentliche Schulen sind keine eigenen Rechtspersönlichkeiten, private Schulen hingegen schon. Öffentliche Schulen sollen als strategische Partner (mit Letter of Intent) in die Arbeit der Cluster eingebunden werden.

2.9 Können in einem Verbund auch zwei benachbarte Landkreise (Kommunalverbände) mitwirken?

Ja, wenn sie einen gemeinsamen Aktionsradius haben (inhaltlich und geografisch) und weitere Verbundpartner aus mindestens zwei anderen Bereichen der genannten vier Bereiche eingebunden sind (siehe 2.3).

3 Fragen zur Projektskizze

3.1 Wie soll die Projektskizze gestaltet sein?

Jeder Verbund reicht **eine gemeinsame Skizze** ein.

Die Projektskizze besteht aus vier Teilen. Einem **Deckblatt**, das die wichtigsten Eckdaten enthält, einer **Projektdarstellung (Teil A)**, einem **Arbeitsplan nebst Finanzierungskonzept und Darstellung der Zuständigkeiten und Aufgabenteilung (Teil B)** des Verbunds sowie fünf **Anlagen**.

Vorlagen für die Erstellung der Projektskizze und der Anlagen finden Sie unter folgendem [Link](#). Es wird darum gebeten, diese Vorlagen zu verwenden.

Weitere Angaben zur Projektskizze finden Sie auch unter 7.2.1 in der Bekanntmachung MINT-Cluster III vom 06.03.2023.

3.2 Gibt es Formatvorgaben für die Projektskizzen?

Die Projektskizzen sind in Arial, Schriftgröße 11 Punkt und einem Zeilenabstand von mindestens 1,15 Zeilen und Seitenrändern (rechts, links, oben und unten) von mindestens 2 cm einzureichen. Tabellen sollten mindestens Schriftgröße 9 haben. Eine entsprechende Vorlage, um deren Verwendung gebeten wird, finden Sie unter folgendem [Link](#).

Das Überschreiten der Seitenbegrenzung führt zum Ausschluss der Projektskizze.

Verwenden Sie für die digitalen Dokumente bitte folgendes Format:

- Projektskizze (ein PDF bestehend aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Teil A und B): Projektskizze_AKRONYM
- Anhang (ein PDF bestehend aus Anhang 1-5): Anhang 1-5_AKRONYM
- Letter of Intent (bitte alle LOI der strategischen Partner und Paten jeweils gebündelt in einem PDF): LOI_straPa_AKRONYM und LOI_Paten_AKRONYM

3.3 Was ist bei der tabellarischen groben Finanzübersicht zu beachten?

Sofern eine Zuwendung auf Ausgabenbasis beantragt werden soll, sind die Hinweise zur Vorhabenbeschreibung in der AZA-Richtlinie zu beachten. Für eine Zuwendung auf Kostenbasis sind die Hinweise in der AZK-Richtlinie zu beachten. Die Angaben finden sich im [AZA bzw. AZK](#) jeweils unter Punkt 6, Unterlagen und Erklärungen zum Antrag, 1. Vorhabenbeschreibung (siehe 4.3)

3.4 Wie wird die Projektskizze eingereicht?

Die Projektskizze **muss** auf zwei Wegen eingereicht werden.

- Elektronisch über „easy-Online“: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>
Entsprechende Webinare als Einführungen in das Programm werden durch den Projektträger angeboten. Die Termine und Anmeldemodalitäten finden Sie [hier](#).
- Per Post an folgende Adresse:
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Projekträger „Digitaler Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung/ Neue
Impulse für die MINT-Bildung“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Bei der postalischen Version sind zusätzlich die **Originalunterschriften aller Verbundpartner** erforderlich, siehe dazu 3.8.

Sofern **alle** Verbundpartner über eine qualifizierte elektronische Signatur nach eIDAS-Verordnung verfügen, kann der Antrag mit den entsprechenden Signaturen **aller** Verbundpartner über „easy-Online“ eingereicht werden (siehe dazu auch 3.9).

3.5 Sollen sich Verbundprojekte auf eine gemeinsame Projektskizze beschränken?

Ja, bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Projektskizze durch den vorgesehenen Verbundkoordinator einzureichen.

3.6 Wer reicht die Projektskizze der Verbundpartner beim Projekträger ein?

Die den Verbund koordinierende Einrichtung (Verbundkoordinator) reicht die gemeinsame Skizze des Verbunds ein. Verbundkoordinator ist stets eine antragsberechtigte Einrichtung (siehe 2.1 und 2.2). Eine natürliche Person ist kein Verbundkoordinator im Sinne dieser Richtlinie und kann entsprechend auch keine Projektskizze einreichen. Die anderen Beteiligten des Verbundprojekts reichen keine eigenen Projektskizzen ein.

3.7 Muss die Projektskizze postalisch bis zum 06.06.2023 eingehen?

Die Projektskizze muss postalisch (oder mit qualifizierter elektronischer Signatur eIDAS-Verordnung, siehe dazu 3.9) **und** elektronisch bis zum 06.06.2023 eingereicht werden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

3.8 Wie sind die Unterschriften der Projektpartner zu leisten?

Für die Rechtsverbindlichkeit wird die Originalunterschrift der Projektpartner benötigt, weil sie mit dieser „die Kenntnisnahme sowie Richtigkeit der in der Projektskizze gemachten Angaben bestätigen“. Dabei ist die Unterschrift von demjenigen Projektpartner gefragt, der für die jeweilige Institution über diese Berechtigung verfügt, z. B. bei Universitäten die Kanzlerin oder der Kanzler. Die Verbundkoordination fügt die **eingeholten Originalanschreiben** der **postalisch** eingereichten Projektskizze bei. Diese müssen nicht auf einer Seite eingereicht werden, es ist ausreichend, eine einheitlich gelayoutete Seite jeweils von einem Verbundpartner unterschreiben zu lassen. Alternativ kann der Antrag mit der qualifizierten elektronischen Signatur aller Verbundpartner eingereicht werden (siehe dazu auch 3.9).

Für die elektronisch eingereichte Projektskizze reichen die elektronisch gesammelten Unterschriften der Partner auf dem Anschreiben oder Deckblatt aus.

3.9 Was bedeutet „qualifizierte elektronische Signatur“ und welche Auswirkungen hat ihr Einsatz auf das Verfahren?

Es besteht die Möglichkeit, den zwingend schriftlich einzureichenden Antrag (in der 1. und 2. Verfahrensstufe) in elektronischer Form über „easy-Online“ einzureichen. Dazu ist eine

qualifizierte elektronische Signatur notwendig. Für die elektronische Signatur ist neben einem Kartenlesegerät eine Signaturkarte mit einer qualifizierten Signatur eines akkreditierten Trustcenters (gelisteter Vertrauensdiensteanbieter gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, eIDAS-Verordnung) erforderlich. Auf der Signaturkarte befindet sich das Sicherheitszertifikat, welches zur elektronischen Unterschrift verwendet wird. Wenn alle Verbundpartner diese Voraussetzungen erfüllen, kann der Verbund diese Signaturform verwenden und das entsprechend signierte Dokument über „easy-Online“ einreichen. In diesem Fall entfällt die postalische Zusendung des Antrags.

3.10 Gibt es Unterschiede zwischen der elektronischen und postalisch eingereichten Projektskizze?

Die Projektskizzen **müssen** in elektronischer **und** postalischer Form inhaltlich und vom Umfang her **identisch** sein. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei der postalischen Version **zusätzlich** die Originalunterschriften aller Verbundpartner eingereicht werden müssen. **Der bloße Ausdruck der elektronischen Projektskizze ist hierfür nicht ausreichend.**

3.11 Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?

Jedes Verbundprojekt benötigt einen deutschsprachigen Titel, der das Projekt möglichst aussagekräftig (kurz und prägnant) beschreibt. Der Titel darf maximal 100 Zeichen umfassen. Zusätzlich zum Titel ist ein Akronym erforderlich. Es darf maximal 12 Zeichen lang sein und nur Buchstaben, Ziffern sowie Bindestrich und keine Sonderzeichen, Umlaute oder ß enthalten. Bitte bedenken Sie bei der Wahl von Titel und Akronym, dass beide auch für die Öffentlichkeitsarbeit des Clusters Relevanz haben werden. Bitte recherchieren Sie vorab, ob der gewählte Titel und das gewählte Akronym bereits verwendet werden (siehe auch https://www.bildung-forschung.digital/digitalezukunft/de/bildung/mint-cluster/mint-cluster_node.html).

Der Titel und das Akronym, die in der ersten Verfahrensstufe (= Skizzenphase) verwendet werden, sind auch – wenn die Projektskizze erfolgreich ist - in der zweiten Verfahrensstufe (= Antragsphase) für die Vorhabenbeschreibungen sowie für alle Anträge und ergänzende Dokumente der Verbundpartner („easy-Online“) zu nutzen. In der Antragsphase ist der Titel des Verbundprojekts um jeweils einen spezifischen Titel für jedes Teilvorhaben, nach folgendem einheitlichen Format, zu ergänzen:

- „Verbundprojekt: *[Titel des Verbundprojekts – Akronym]*; Teilvorhaben: *[Titel des Teilvorhabens]*“

Die Teilvorhabentitel der einzelnen Verbundpartner müssen sich voneinander unterscheiden.

3.12 Welche Bewertungskriterien werden bei der Begutachtung der Projektskizzen herangezogen?

Die Kriterien zur Begutachtung der Projektskizzen finden Sie auch in Nummer 7.2.1 der Bekanntmachung MINT-Cluster III vom 06.03.2023. Die Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Plausibilität und Aussagekraft des Konzepts sowie Relevanz hinsichtlich der förderpolitischen Zielsetzungen,

- Relevanz und zweckmäßige Ausgestaltung der geplanten MINT-Bildungsangebote für die Zielgruppe(n) unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungen zum „Bildungskonzept“ in Nummer 2.2 der Bekanntmachung MINT-Cluster III;
- Relevanz und zweckmäßige Ausgestaltung geplanter Maßnahmen zur Kooperation mit Schulen sowie spezifischer Fördermaßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und/oder für Mädchen (vgl. Nummer 2.3 und 2.4 der Bekanntmachung MINT-Cluster III);
- Zweckmäßige Ausgestaltung der Zielgruppenansprache inkl. Einbeziehung der Eltern/Familie;
- Kompetenzen der Verbundpartner (bzw. des eingeplanten Personals), insbesondere in fachlicher, didaktischer, pädagogischer Hinsicht;
- Qualität und Eignung der Maßnahmen zur Verankerung des MINT-Clusters in bestehende Strukturen (z. B. kommunales Bildungsmanagement oder ähnliche Initiativen in den Regionen);
- bei bestehenden MINT-Regionen, -Verbänden oder -Clustern: Notwendigkeit und Passgenauigkeit neuer Maßnahmen und Konzepte im Vergleich zu den bisher in der Region geleisteten Arbeiten;
- Eignung der Verbundpartner zur Verwendung öffentlicher Mittel;
- Schlüssigkeit des Finanzierungskonzepts;
- Belastbarkeit des Verstärkungskonzepts (zum nachhaltigen Betrieb über das Auslaufen der Bundesförderung hinaus).

3.13 Kann man in der Projektskizze auf andere relevante Materialien verweisen (z.B. in Form von Links)?

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der (im Umfang begrenzten) Projektskizze bzw. den zugehörigen Anhängen enthalten sein. Entsprechend ist die Verwendung von Links zum Verweis auf weitere Materialien/Informationen nicht ausreichend.

3.14 Von wem werden die Projektskizzen bewertet?

Die inhaltliche Bewertung erfolgt durch vom BMBF eingesetzte unabhängige Gutachterinnen und Gutachter, die das BMBF bei der Auswahl der besten Konzepte unterstützen.

3.15 Wie lange dauert es, bis ich erfahre, ob ich zum Einreichen eines Vollertrages aufgefordert werde?

Voraussichtlich erfolgt die Aufforderung zur Antragseinreichung im August 2023, abhängig von der Anzahl der eingereichten Projektskizzen und dem damit verbundenen Begutachtungs- und Auswahlprozess.

3.16 Besteht die Möglichkeit, dass der Projektträger vorab Projektskizzen prüft, um bestimmte Fragen zu klären?

Eine vorherige Bewertung/Einschätzung von Projektskizzen durch den Projektträger ist nicht möglich. Nach Eingang der Projektskizze prüft der Projektträger die Einhaltung der formalen Anforderungen. Anschließend wird die Projektskizze zur inhaltlichen Bewertung an die durch das BMBF eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter und an das BMBF weitergeleitet.

4 Fragen zum Skizzen- und Antragsverfahren

4.1 Wie ist der formale und zeitliche Ablauf des Verfahrens?

Das Verfahren gliedert sich in zwei Verfahrensstufen.

Erste Verfahrensstufe: Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

- In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger (elektronisch und postalisch) bis spätestens 06.06.2023, 23.59 Uhr, Projektskizzen zu den intendierten Projekten vorzulegen.
- Die Einreichung erfolgt auf elektronischem Weg über das elektronische Antragssystem „easy-Online“ (<http://foerderportal.bund.de/easyonline>), die postalische Version ist an folgende Adresse zu senden:
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Digitaler Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung/ Neue Impulse für die MINT-Bildung“
Steinplatz 1
10623 Berlin
- Die elektronische und die postalische Version **müssen** identisch sein (siehe 3.10)
- Zur Einreichung der Projektskizze mit qualifizierter elektronischer Signatur nach eDIAS-Verordnung siehe 3.9.
- Sofern die eingegangenen Projektskizzen die formalen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und der vorgegebenen Gliederung entsprechend vollständig sind, werden sie durch ein unabhängiges Gutachtergremium bewertet (Kriterien vgl. 7.2.1 der Bekanntmachung MINT-Cluster III). Auf Grundlage dieser Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Zweite Verfahrensstufe: Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

- Die Verfasserinnen und Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen werden schriftlich aufgefordert, einen rechtsverbindlich unterschriebenen förmlichen Förderantrag sowie eine Vorhabenbeschreibung und ggf. weitere Unterlagen spätestens bis zum dort angegebenen Termin vorzulegen. Durch das Gutachtergremium formulierte inhaltliche Auflagen oder vom Projektträger formulierte Auflagen sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.
- Die Aufforderung zur Antragsstellung wird voraussichtlich im August 2023 erfolgen.
- Das Antragsformular (förmlicher Förderantrag) und die Vorhabenbeschreibung sind elektronisch (s. easy-Online-Link, der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung eines Antrags postalisch mitgeteilt wird) und postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift, oder digital mit qualifizierter digitaler Signatur (siehe 3.9) bis zum in der Aufforderung angegebenen Termin beim Projektträger vorzulegen (Adresse wie oben angegeben).
- Der Projektträger steht den Antragstellenden während der Antragsphase beratend zur Verfügung.
- Der Antragstellende gibt mit der Antragseinreichung auch einen im Verbund abgestimmten Termin für den geplanten Projektstart (jeweils zum Monatsanfang) an.
- Sofern die eingegangenen Anträge die formalen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und der vorgegebenen Gliederung entsprechend vollständig sind, werden sie durch den Zuwendungsgeber bewertet (Kriterien vgl. Richtlinie) und geprüft. Auf

dieser Grundlage wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

4.2 Mit welcher Projektlaufzeit können Vorhaben beantragt werden?

Die Laufzeit sollte vor dem Hintergrund der geplanten inhaltlichen Arbeiten plausibel sein. Projekte können zunächst mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren (36 Monaten) gefördert werden. Nach positiver Zwischenbegutachtung ist eine erneute Antragstellung für eine Anschlussförderung von bis zu weiteren zwei Jahren (24 Monaten) möglich. Einzelheiten zur Anschlussförderung und zur damit verbundenen Antragstellung werden den Zuwendungsempfängern rechtzeitig mitgeteilt. Im Antrag ist die geplante Gesamtlaufzeit inklusive der möglichen Anschlussförderung in Monaten auf dem Deckblatt verbindlich anzugeben. Außerdem soll der geplante Beginn und Abschluss des Vorhabens angegeben werden.

4.3 Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?

Die Richtlinien sowie weitere Informationen und Merkblätter sind unter dem folgenden Link zu finden:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschraenk=bmbf&menue=block.

4.4 Gibt es ein Beratungs- und Vernetzungsangebot für Förderinteressierte?

Das **BMBF** bietet zusammen mit dem **Projektträger Webinare** zu dieser Fördermaßnahme an, die ca. drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie online stattfinden werden. Nähere Informationen zu Terminen und Anmeldung sind unter <https://vdivde-it.de/de/formulare-mint-cluster> veröffentlicht.

Zur Vernetzung der MINT-Community bietet die bundesweite, BMBF-geförderte Vernetzungsstelle [MINTvernetzt](#) eine Community-Plattform, verschiedene Austauschformate, Transferangebote und Veranstaltungen an. Das BMBF empfiehlt die Nutzung dieser Angebote bereits während der Erstellung der Projektskizze. Begleitend zur Skizzenphase wird durch **MINTvernetzt** ein **Dialogforum** für Förderinteressierte angeboten. Im Rahmen der [Online-Veranstaltung](#) werden u. a. Best Practice Beispiele und Erfahrungen bestehender Cluster geteilt.

5 Fragen zu zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten

5.1 Welche Ausgaben/Kosten sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind Ausgaben bzw. Kosten, die dem partnerschaftlichen Zusammenschluss (Verbundprojekten) zum Zwecke des Aufbaus und der Bereitstellung von Strukturen für regelmäßige und betreute MINT-Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche dienen. Grundsätzlich können Personalausgaben/-kosten, sächliche Verwaltungsausgaben/-kosten, Ausgaben/Kosten für die Vergabe von Aufträgen, Ausgaben/Kosten für Dienstreisen, Ausgaben/Kosten für Verbrauchsmaterial sowie Ausgaben/Kosten für Gegenstände und andere Investitionen über 800€ beantragt werden.

In angemessenem Umfang zum geplanten Projekt sind Ausgaben für Schulungen von Projektmitarbeitenden zu Schwerpunktthemen wie Gender-/Kultursensibilität, Sozialarbeit u.a. zuwendungsfähig. Die Notwendigkeit der Teilnahme an Schulungen und die Relevanz für die Zielerreichung des Vorhabens sind plausibel darzustellen. Ebenso soll die Schulung in der Arbeits- und Zeitplanung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Besondere Unterstützungsbedarfe bei Fahrtkosten, der Verpflegung der Teilnehmenden sowie der Bereitstellung mobiler Endgeräte sind in begründeten Fällen in einem angemessenen Umfang zum geplanten Projekt zuwendungsfähig. Die Bedarfe sind in der Finanzplanung des förmlichen Projektantrags hinlänglich auszuweisen und inhaltlich aus dem Arbeitsprogramm und den Zielgruppen des Clusters zu begründen. Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung von Transportkosten besteht für die Teilnehmenden individuell über das Bildungs- und Teilhabepaket, das über die jeweiligen Kommunen verwaltet wird.

Welche Ausgaben zuwendungsfähig sind, entnehmen sie bitte auch den jeweiligen Richtlinien (vgl. Frage 4.3 „Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?“).

5.2 Gibt es in dieser Richtlinie eine Projektpauschale?

Eine Projektpauschale wird in dieser Richtlinie nicht gewährt, da es sich bei den Projekten nicht um Forschungsprojekte handelt.

5.3 Was muss beim Ansatz von Personalausgaben beachtet werden?

Grundsätzlich muss aus dem Arbeitsplan der Vorhabenbeschreibung im Rahmen der Antragstellung der Personalaufwand für alle Mitarbeiter/-innen (auch studentische und/oder wissenschaftliche Hilfskräfte) eindeutig und genau hervorgehen. Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Dies gilt auch für Personalnebenausgaben. Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werden.

Aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur unterliegen u. a. staatliche Hochschulen/Hochschulkliniken in der Regel nicht diesem Besserstellungsverbot. Das heißt, die zuwendungsfähigen Personalausgaben für namentlich noch nicht bekanntes Personal (N.N.-Personal) sind auf Grundlage der jeweils anzuwendenden Tarifverträge (TV-L oder andere tarifliche Regelungen) bedarfsgerecht zu ermitteln.

Antragstellende hingegen, die dem Besserstellungsverbot unterliegen, müssen die auf Basis des TVöD ermittelten tabellarischen Obergrenzen der zuwendungsfähigen Personalausgaben für NN-Personal beachten (vgl. Vordr. Nr. 0025 im [Formularschrank des BMBF](#)).

5.4 Können Tariferhöhungen mit einkalkuliert werden?

Fiktive Gehaltsbestandteile sind nicht zuwendungsfähig (bspw. zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beschlossene Tarifsteigerungen). Zuwendungsfähig sind Tariferhöhungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits beschlossen wurden ebenso wie tarifliche Stufenaufstiege.

5.5 Sind Ausgaben für öffentlich grundfinanziertes Personal (Stammpersonal) zuwendungsfähig?

Ausgaben für Stammpersonal können nicht über die Zuwendung abgerechnet werden; es sei denn, für im Vorhaben eingesetztes Stammpersonal wird vorübergehend eine Ersatzkraft eingestellt. Der Ansatz für die Ersatzkraft darf die Ausgaben für das Stammpersonal allerdings nicht überschreiten.

In begründeten Einzelfällen kann auch die Beschäftigung im Nebenamt grundfinanzierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Projekt mitwirken, über die Zuwendung abgerechnet werden. Hierfür ist jedoch das Vorliegen besonderer landesrechtlicher Regelungen notwendig. Die Möglichkeit der Finanzierung ist im Einzelfall beim Projektträger zu erfragen.

5.6 Wann und in welcher Höhe können Aufträge an Dritte vergeben werden?

Aufträge können für projektbezogene Leistungen vergeben werden, die der Antragstellende bzw. Zuwendungsempfänger nicht selbst erbringen kann. Dabei muss es sich um einen Leistungsaustausch handeln und die Gesamtsumme aller Auftragsvergaben muss unter 50 % der geplanten Personalausgaben liegen. Der Leistungsumfang der Aufträge, der Projektbezug sowie der Bezug zum Arbeitsprogramm müssen ausführlich dargestellt werden. Im Rahmen der Antragstellung sind beispielhafte Angebote oder eine detaillierte Kalkulation zur Plausibilisierung der Auftragssumme beizufügen.

5.7 Was ist bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten?

Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Zuwendung sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen sowie die entsprechenden Regelungen im Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen zu beachten. Aufträge an Dritte im Rahmen der Zuwendung dürfen erst dann erteilt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

Aufträge und deren Inhalte (im Sinne einer Dienstleistung) müssen sich eindeutig aus dem Arbeitsplan ergeben. Die Inhalte sind ausführlich zu beschreiben und die notwendige Höhe des Aufwands ist plausibel zu schätzen oder sollte aus einem entsprechenden Beispielangebot hervorgehen.

In den Erläuterungen ist anzugeben

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum die Leistung nicht selbst erbracht werden kann,
- wie hoch die Vergütung ist.

5.8 In welchem Umfang sind Ausgaben für Dienstreisen auf Teilvorhabenebene zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind auch Ausgaben für Dienstreisen für das eigene Projektpersonal unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes zuwendungsfähig. Dabei muss der unmittelbare Zusammenhang mit dem Projekt deutlich erkennbar sein. Für projektspezifische Reisen werden pro Reiseanlass Reiseausgaben grundsätzlich für eine/n Projektmitarbeiter/in übernommen. Die Anzahl der Reisen ist abhängig vom dargelegten Konzept bzw. Arbeitsprogramm des Vorhabens.

Die Reisen zu Verbundtreffen sind möglichst genau zu kalkulieren. Für weitere Reisen (sofern diese noch nicht näher spezifiziert werden können) sollen Antragstellende eine Beispielkalkulation sowohl für regionale als auch überregionale Reisen vorlegen und mitteilen, wie viele Reisen von welchem Typ pro Jahr voraussichtlich anfallen werden.

5.9 Sind Ausgaben für Literatur und/oder Software förderfähig?

Ausgaben für Literatur und/oder Software sind nur förderfähig, wenn dargelegt wird, dass sie ausschließlich durch das Projekt verursacht werden und nicht an der antragstellenden Institution vorhanden sind. Dies ist durch die antragstellende Institution zu bestätigen.

5.10 Sind Raum- und Gerätemieten förderfähig?

Raum- und Gerätemieten sind nur in begründeten Einzelfällen förderfähig, z. B. wenn dargelegt wird, dass sie ausschließlich durch das Projekt verursacht werden und die zu mietenden Geräte nicht der Grundausrüstung zuzuordnen sind sowie Räume nicht zur Verfügung stehen. Dies ist durch die antragstellende Institution rechtsverbindlich zu bestätigen.

5.11 Werden Ausgaben gefördert, welche die Verwaltungsinfrastruktur betreffen?

Nein.